

FRÜHJAHRSKONFERENZ

vom 1. bis 2. Juni 2016



Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

Beschluss der Ministerinnen und Minister

TOP II.19: Beschleunigte Sicherung von digitalen Beweismitteln

Berichterstattung: Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben erörtert, dass das Übereinkommen über Computerkriminalität (Convention on Cybercrime, ETS No. 185) vom 23. November 2001, das Deutschland am 9. März 2009 ratifiziert hat, Bestimmungen enthält, die die Unterzeichnerstaaten verpflichten, Regeln für eine grenzüberschreitende umgehende Sicherung von digitalen Beweismitteln für mindestens 60 Tage aufzustellen, um die Daten innerhalb dieser Frist im Rechtshilfewege anderen Staaten zur Verfügung stellen zu können (Art. 16, 17, 29).
2. Sie haben weiter erörtert, dass die Strafprozessordnung und das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen derzeit keine Rechtsgrundlagen dafür enthalten, dass Diensteanbieter, die digitale Beweismittel (Daten) in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle haben, durch Anordnung der deutschen Strafverfolgungsbehörden auf Ersuchen von ausländischen Strafverfolgungsbehörden dazu verpflichtet werden

können, diese Daten für die Dauer von 60 Tagen vor Verlust oder Veränderung zu schützen, ohne sie aber sogleich herausgeben zu müssen.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesregierung, sich des Themas anzunehmen und zu prüfen, ob Bedarf für eine gesetzliche Regelung besteht, auf deren Grundlage Diensteanbieter, die digitale Beweismittel in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle haben, durch Anordnung der deutschen Strafverfolgungsbehörden dazu verpflichtet werden können, diese Daten für eine bestimmte Dauer vor Verlust oder Veränderung zu schützen.